

Eisenstadt, am 20. März 2003

An den Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

gemäß Art 29 Abs. 1 L-VG
i.V.m. § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits und

Dipl. Ing. Nikolaus Berlakovich

und Kollegen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die
Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur
geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 67/2002, wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist, mit Ausnahme des Beitrittes zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen.“

Erläuterungen

Derzeit unterliegen Rechtsgeschäfte der Gemeinde, welche die Errichtung und den Beitritt von bzw. zu wirtschaftlichen Unternehmungen zum Gegenstand haben, der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Änderungen von Gesellschaftsverträgen sind als solche nicht genehmigungspflichtig. Durch eine nachträgliche, derzeit nicht genehmigungspflichtige Änderung eines diesbezüglichen Rechtsgeschäftes kann jedoch eine übermäßige Belastung der Gemeinden entstehen, die die Einhaltung der Stabilitätskriterien gefährden könnte.

Mit dieser Gesetzesnovelle soll die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht auf jene Gemeinderatsbeschlüsse ausgedehnt werden, mit denen die Gemeinde bei ausgegliederten Unternehmungen gegenüber dem ursprünglichen Gründungs- oder Beitrittsvertrag höhere finanzielle Verpflichtungen eingeht. Dies wird z.B. der Fall sein, wenn die Gemeinde bei einer KEG die Gesellschafterstellung eines Komplementärs übernimmt oder wenn sich die Gemeinde verpflichtet, einen höheren Anteil bei der Abdeckung des Verlustes der Gesellschaft zu übernehmen.

Diese Ausdehnung des Genehmigungstatbestandes soll dazu beizutragen, dass die Ziele der Haushaltskoordinierung eingehalten und Sanktionslasten, die infolge von Überschreitungen der im Österreichischen Stabilitätspakt festgelegten Defizitquote den Gemeinden auferlegt werden könnten, hintangehalten werden.

Unmittelbar sind mit dieser Änderung keine Kosten verbunden; jedoch bewirkt ein zusätzlicher Genehmigungstatbestand eine geringe Erhöhung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden (Vorlageaufwand) und der zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.